



Neues Reisekostenrecht ab 1. 1. 2014

Reisekosten für Reisen im Auftrag des Vereins dürfen erstattet werden. Es handelt sich dabei nicht um – unzulässige – Zuwendungen an Mitglieder, soweit nur angemessenen Kosten durch den Verein erstattet werden. Die Frage der Angemessenheit richtet sich nach den lohnsteuerrechtlichen Vorschriften, in denen Verpflegungsmehraufwendungen nach bestimmten Zeitstufen pauschal erstattet werden dürfen. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW dürfen entweder mit einem pauschalen Betrag oder mit den tatsächlich berechneten Kosten pro gefahrenen Kilometer erstattet werden. Unverändert bleibt die „Mitnahmevergütung“ (0,02 € pro mitgenommener Person pro Km) bestehen.

In der Praxis ist die pauschale Kilometererstattung gebräuchlich.

Die meisten Vereine haben entsprechende Kostenerstattungsregelungen aufgestellt, in der die Einzelheiten geregelt sind.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. 2. 2013 in einem Schreiben vom 30. 9. 2013 ausführliche Regelungen veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de), die auch von den Vereinen anzuwenden sind.

Es empfiehlt sich deshalb, die bisherigen Regelungen zu überdenken, damit ausgeschlossen werden kann, dass abweichende Zahlungen evtl. der Besteuerung bei den Empfängern unterliegen.

Die wichtigste Änderung für die Vereine ergibt sich, weil die Mehrverpflegungspauschale bei eintägiger auswärtiger Tätigkeit nur noch in Höhe von 12 € erstattet werden darf, wenn die Abwesenheit mehr als 8 Stunden betragen hat. Die zeitliche Staffelung mit einer Abwesenheitsdauer von 6 Stunden entfällt.

Bei mehrtägiger auswärtiger Abwesenheit mit Übernachtung kann für den An- und Abreisetag eine Pauschale von jeweils 12 € ohne Berechnung einer Abwesenheitszeit erstattet werden. Für die „Zwischentage“ dürfen pro Tag 24 € erstattet werden.

Die zu erstattenden Mehrverpflegungskosten sind grundsätzlich um die Werte für kostenlose – oder im Übernachtungspreis enthaltene – Verpflegungen zu kürzen. Dafür sind für ein Frühstück 4,80 € (20 % des „Tagegeldes“ von 24 €) und für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils 9,60 € (jeweils 40 % des Tagegeldes von 24 €) zu berücksichtigen. Übersteigen die Kürzungsbeträge den Anspruch, dürfen Tagegelder nicht mehr erstattet werden. Es sind allerdings auch keine Zahlungen durch den Vereinsmitarbeiter zu leisten.

Beispiel:

Abwesenheit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (13 Stunden). Es werden bei der Tagung ein Mittagessen und ein Abendessen kostenlos gewährt. Grundsätzlich besteht ein Tagegeldanspruch von 12 €. Dieser Betrag ist um jeweils 40 % (für das Mittag- und das Abendessen) von 24 € (jeweils 9,60 € = 19,20 €) zu kürzen. Da der Tagegeldanspruch geringer als der Anrechnungsbetrag ist, darf kein Tagegeld ausgezahlt werden.

Günter Quast